

Satire darf alles! Oder nur fast?

Mohammed-Karikaturen und Ähnliches.

Darf man den Propheten durch den Kakao ziehen? Und Jesus am Kreuz als „Lattengustl“ bezeichnen?

ALEXANDER WARZILEK

Es war genau vor 15 Jahren, als die dänische Zeitung „Jyllands-Posten“ mehrere Karikaturen des Propheten Mohammed veröffentlichte – seitdem sorgen derartige Zeichnungen regelmäßig für große Empörung in der muslimischen Welt. Für einen

Großteil der gläubigen Muslime ist die Abbildung und die Verspottung des Propheten ein absolutes Tabu. Dschihadisten versuchen diesen Umstand auszunutzen und stacheln damit auch ihre fanatischen Anhänger an. Das jüngste Beispiel: Der französische Lehrer Samuel Paty verwendete vor zwei Monaten Mohammed-Karikaturen aus der französischen Satire-Zeitschrift „Charlie Hebdo“ im Unterricht; ein IS-Anhänger ermordete ihn brutal.

Wie aber sind diese Karikaturen juristisch einzuordnen, etwa nach heimischer Rechtslage? Fest steht: Karikaturisten können sich nicht nur auf die Meinungs-, sondern auch die Kunstfreiheit berufen. Da für Karikaturen Spott, Übertreibungen und Zynismus charakteristisch sind, reicht die Meinungsfreiheit hier besonders weit. Laut OGH muss bei einer Karikatur in einem ersten Schritt einmal ihr eigentlicher Aussagegehalt abseits des Spotts ermittelt werden.

Zwei konkrete Beispiele dazu: Mohammed mit einem zu einer Bombe stilisierten Turban („Jyllands-Posten“) und Mohammed, der die Hände vor sein Gesicht schlägt („Charlie Hebdo“) und feststellt: „Es ist hart, von Idioten geliebt zu werden.“ Entkleidet man diese Karikaturen von ihrer satirischen Form, ergibt sich in beiden Fällen ein ähnlicher Aussagekern: Radikale Islamisten missbrauchen den Islam für ihre Zwecke. Darüber hinaus wird bei dem Bild mit der Bombe auf den islamistischen Terrorismus angespielt. Infolgedessen haben die zwei Karikaturen einen ausreichenden Bezug zur politischen Debatte und sind daher juristisch nicht angreifbar. Ferner spielt es bei ihrer juristischen Bewertung keine Rolle, ob sie als misslungen oder gar geschmacklos empfunden werden. Auch das im Islam vorherrschende Abbildungsverbot des Prophe-

ten ist nicht ausschlaggebend, da es in Widerspruch zur von liberalen Werten geprägten Satirefreiheit steht.

Hinzu kommt, dass Mohammed als Religionsgründer und Symbolfigur weniger Schutz genießt als eine konkrete zeitgenössische Person. Vor diesem Hintergrund hatten auch die spöttischen Bezeichnungen „Lattengustl“ oder „Balkensepp“ für Jesus Christus in Deutschland keine (straf-)rechtlichen Konsequenzen.

Dennoch genießen auch Religionsgründer in gewissem Umfang rechtlichen Schutz. So wurde eine Vortragende einer FPÖ-Bildungs-

veranstaltung wegen „Herabwürdigung religiöser Lehren“ (§ 188 StGB) verurteilt, weil sie dem Propheten Mohammed u. a. unterstellte, „gerne was mit Kindern“ und einen „relativ groben Frauenverschleiß“ gehabt zu haben (der Umstand, dass Mohammed auch mit einem siebenjährigen Mädchen verheiratet war, reichte dem OGH als Rechtfertigung für die seiner Meinung nach unsachliche Auseinandersetzung nicht aus; 15O852/12d; bestätigt vom EGMR Nr.

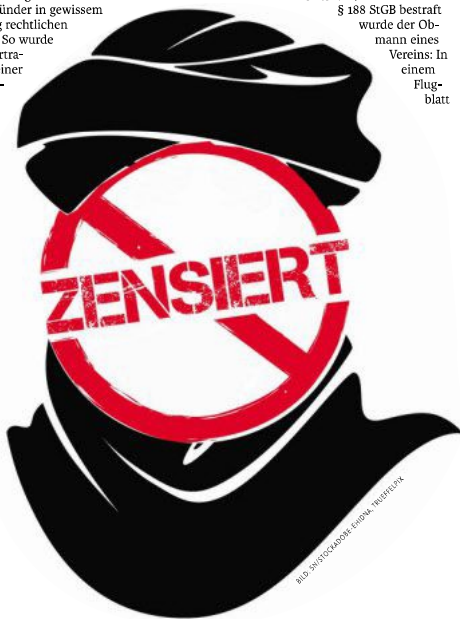
38450/12). Ebenfalls nach § 188 StGB bestraft wurde der Obmann eines Vereins: In einem Flugblatt

des Vereins wurde der Buddhismus in die Nähe von Pädophilie, Kannibalismus und Nationalsozialismus gerückt und der Dalai Lama als „diktatorischer Beherrscher der Welt in einem Gottesstaat“ bezeichnet (OGH MR 2017, 54). In beiden Entscheidungen ging es jedoch nicht um Satire. Die Inhalte der zuvor geschilderten Mohammed-Karikaturen sind zudem im Vergleich weniger schwerwiegend und erfüllen den Straftatbestand des § 188 StGB daher nicht.

Im Übrigen wird auch mit anderen religiösen Gruppen in Karikaturen nicht zümpferlich umgegangen. Nach Bekanntwerden der Missbrauchskandale in der katholischen Kirche wurde in „Charlie Hebdo“ eine Gruppe von Bischöfen bei einer „Gang-Bang-Party“ gezeichnet. In Deutschland wurde eine Karikatur toleriert, die einen Priester in Schritthöhe vor einem Kreuz mit Jesus zeigte. Im Zuge der Missbrauchsdebatte gestattete es das Amtsgericht Berlin-Tiergarten einem Blogger, die katholische Kirche als „Kinderficker-Sekte“ zu bezeichnen.

In seiner ständigen Rechtsprechung schützt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auch Meinungen, die verletzen oder schockieren (Nr. 6/1990/197/257). Gerade in Hinblick auf Satire müssen Gläubige die Verneinung ihrer Religion durch andere und selbst die Verbreitung von Lehren, die ihrem Glauben feindlich gegenüberstehen, tolerieren. Daher stufte der EGMR die von der Diözese Innsbruck betriebene Beschlagnahme des satirischen Films „Das Liebeskonzil“ als unrechtmäßig ein. Im Film wird u. a. der Gott der Juden, Christen und Muslime als alter seniler Mann dargestellt, der sich dem Teufel zu Füßen wirft und mit ihm einen innigen Kuss austauscht (EGMR Nr. 13470/87).

Die Mohammed-Karikaturen führten u. a. zu schwerwiegenden außenpolitischen Verwerfungen, zu Protesten in muslimischen Ländern mit Verletzten und Toten sowie zur Ermordung von fünf Zeichnern und sieben weiteren Personen im Zuge des Anschlags auf „Charlie Hebdo“ im Jahr 2015. Die Zeichnungen sorgten und sorgen weltweit für heftige Diskussionen. Nach liberal-westlichen Maßstäben steht ihre Rechtmäßigkeit dennoch außer Frage.



Einem Volkslied zufolge sind die Gedanken frei. Im Grunde stimmt das auch – jedenfalls solange die Schöpfung für die Außenwelt nicht wahrnehmbar ist, sie also nicht als Text, Komposition, Kunstwerk, Film oder Computerprogramm in Erscheinung tritt. Bis dahin genießen bloße Ideen keinen Schutz.

Erst wenn die Idee sprichwörtlich zu Papier gebracht wurde, greift der Schutz des Urheberrechts. Allerdings muss das Werk dafür eine ausreichende Schöpfungshöhe und eine gewisse Individualität aufweisen. Kreativität ist gefragt. Wo genau die Grenze verläuft, gehört zu den mitunter schwierigsten Rechtsfragen, die Juristen zu beantworten haben.

Ein neues Urteil des Obersten Gerichtshof (OGH) mahnt jetzt zur Vorsicht. Das Höchstgericht stellt nämlich klar: Wer Texte leichtfertig etwa per „STRG + C“-Tastenkombination aus dem Internet kopiert, kann verklagt werden. Und: Laut OGH gilt das auch für – vermeintlich nicht besonders kreative – Rechtstexte wie etwa Allgemeine Geschäftsbedingungen. Es ist ein Urteil mit weitreichenden

Kopieren statt studieren

Verträge aus dem Internet.

Wer leichtfertig kopiert, kann verklagt werden.

STEPHAN KLIEMSTEIN

Folgen. Im Internet bieten immer mehr Unternehmen „Text-Generatoren“ an, die dem Nutzer standardisierte Datenschutzerklärung, Geschäftsbedingungen und Cookie-Rechtsbelehrungen zur Verfügung stellen – gegen Geld versteht sich. Manchmal dürfen die Texte auch kostenlos verwendet werden, dann aber nur unter der Bedingung, dass der Anbieter des Text-Generators am Ende des Dokuments namentlich erwähnt wird, im Sinne eines Referenzmarketings. Nun kommt es aber immer wieder vor, dass der Urheber nicht genannt wird, die Gründe dafür können ganz unterschiedliche sein. Häufig wird

schlichtweg auf die Nennung vergessen. Manch einer staunt nicht schlecht, wenn dann plötzlich ein Anwaltsbrief ins Haus flattert, in dem eine Klage angedroht wird, sollte der Empfänger nicht fristgerecht eine Unterlassungserklärung abgeben und die Anwaltskosten sowie eine fiktive Lizenzgebühr bezahlen. Offenbar sind viele nach wie vor der Meinung: Warum viel Geld für etwas ausgeben, das es im Netz kostenlos gibt.

Bisher konnte man solche Abmahnungen relativ gut mit rechtlichen Argumenten in den Griff bekommen. Man konnte behaupten, es mangle den Texten an der

nötigen Schöpfungshöhe. In der Regel stand einer außergerichtlichen Einigung dann nichts mehr im Wege. Die neue OGH-Judikatur könnte das nun ändern.

Ein Unternehmer hatte Vertragstexte vom Mitbewerber nahezu unverändert übernommen. Urheberrechtlich sei die Übernahme der fremden Geschäftsbedingungen nicht zu beanstanden, meinte das Höchstgericht. Wer jedoch fremde Rechtstexte übernimmt, macht sich der schmarotzerischen Ausbeutung fremder Leistungen schuldig und verstößt damit gegen die guten Sitten im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Man spricht in diesem Falle von sklavischer Nachahmung.

Werden also Allgemeine Geschäftsbedingungen, die vom Unternehmen mit einem gewissen Arbeitsaufwand verfasst wurden, glatt übernommen, berechtigt das zur Klage. Es drohen unter anderem Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche. Man spart an der falschen Stelle.

Stephan Klieinstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Klieinstein Rechtsanwälte OG).